

Finanzielle Angelegenheiten

- Selbstverwaltung und Betreueraufgaben

(aus der Sicht des Betreuungsgerichts)

Roland Schlitt, Rechtspfleger, Betreuungsgericht Kassel

Noch eine "zentrale" Regelung: § 1862 BGB

Das Betreuungsgericht muss (entsprechend der Regelung des § 1838 BGB für den Betreuer) im Rahmen seiner Aufsicht und im Rahmen der Entscheidung über betreuungsgerichtliche Genehmigungen ebenfalls den in **§ 1821 II bis IV BGB** normierten Maßstab beachten.

"Wünsche des Betreuten, hilfsweise sein mutmaßlicher Wille, sind im Hinblick auf konkret anstehende Maßnahmen zu ermitteln und im Rahmen der gesetzlichen Grenzen umzusetzen." (BtDrucks. 19, 24445)

Unsere Themen heute im Einzelnen:

1. Vermögensverzeichnis, § 1835 Abs. 4 u. 6
2. Trennungsgebot/Verwendungsverbot, § 1836
3. Berichtspflichten, Rechnungslegung und Selbstverwaltung, § 1865
4. Schlussdokumentation, §§ 1872, 1873
5. Aspekte aus dem Genehmigungsrecht, §§ 1848 ff.

Vieraugenprinzip beim Vermögensverzeichnis sowie dessen Übersendung an den Betroffenen

Bisher § 1802 BGB

Von den Möglichkeiten des Abs. 2 (Vormund **kann** sich der Hilfe [...] bedienen) und Abs. 3 (wenn VV ungenügend, **kann** das Gericht anordnen, dass das VV durch zust. Beamten, zust. Behörde oder Notar aufgenommen wird) wurde in der Vergangenheit fast nie Gebrauch gemacht.

§ 1835 Abs. 4 BGB

Betreuungsgericht (!) zieht eine dritte Person hinzu, wenn dies zur Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit des VV **erforderlich** ist.

Schutz des Vermögens oder zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten

Auch zur Absicherung des Betreuers vor Vorwürfen...

Gesetzesbegründung gibt keine Anhaltspunkte, wer dritte Person sein könnte.

Vieraugenprinzip beim Vermögensverzeichnis sowie dessen Übersendung an den Betroffenen

Neu:

Abs. 6: Betreuungsgericht **hat** dem Betreuten das Vermögensverzeichnis grundsätzlich zur Kenntnis zu geben.

Einbindung des Betreuten auch in die Aufsicht.

(Welche tatsächlichen Konsequenzen sich hieraus ergeben werden, steht dahin.)

„Verschärfung“ des Trennungsgebots und Verwendungsverbots, § 1836 BGB

Bisheriger § 1805 BGB bisher sehr „vage“.
(Literatur und Rechtsprechung zur Klarstellung)

Neue Regelung ist sehr eindeutig.
Der Betreuer **hat** Vermögen des Betreuten von seinem eigenen getrennt zu halten!

[Sonderregelungen finden sich für die nicht seltenen Fälle von gemeinsamem Vermögen von Betreuer und Betreutem (insbesondere Ehegatten). Grundgedanke des § 1821 BGB...]

Achtung: § 1838 Abs. 2: Abweichung von gesetzl. Vorschriften nur im Hinblick auf §§ 1839 bis 1843 geregelt.

Umkehrschluss: Abweichung von § 1836 BGB nicht möglich?

„Verschärfung“ des Trennungsgebots und Verwendungsverbots, § 1836 BGB

Bisherige Rechtslage gibt in Literatur und Rechtsprechung keine Vorgaben, dass im Falle von beruflich geführten Betreuungen vom Trennungsgebot abgewichen werden darf. (Nur vereinzelte Ansichten für die Abweichung bei ehrenamtlich geführten Betreuungen, z. B. durch Ehegatten)

Insofern wäre entsprechender Wunsch des Betreuten, der Betreuer möge sein Geld z. B. auf einem „Treuhandkonto“ führen, unbeachtlich.

Durch die Klarstellung im neuen Recht (auch die Präferierung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in § 1840 BGB n. F.) hier eine eindeutige und konsistente Regelung geschaffen...

Anfangsbericht, Anfangsgespräch; § 1863 Abs. 1 und 2 BGB Jahresberichte, Inhalt (§ 1863 Abs. 3 BGB)

Anfangsbericht, § 1863 Abs. 1 BGB

Anfangsgespräch, § 1863 Abs. 2 BGB

Auch Gelegenheit zur Ermittlung der Wünsche des Betreuten im Rahmen der Vermögensangelegenheiten

Möglichkeit der persönlichen Erörterung des Anfangsberichts mit dem Gericht

Bisherige Regelung des Inhaltes des **Jahresberichts** nur sehr spärlich, § 1840.

„Hamburger Mustergliederung“

Jetzt § 1863 Abs. 3 BGB zum Inhalt des Jahresberichts:

„insbesondere“

Jahresberichte, Inhalt (§ 1863 Abs. 3 BGB)

„insbesondere“ (Relevanz im Rahmen der Vermögenssorge)

1. ...
2. ...
3. Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs,
4. ...
5. die Sichtweise des Betreuten zu den Sachverhalten nach den Nummern 1 bis 4.

Keine Rechnungslegung ohne Bericht!

Bericht muss sich auch zu den Aspekten der Vermögenssorge und zur Umsetzung der Wünsche des Betreuten im Rahmen der Vermögenssorge äußern.

Jahresberichte, Inhalt (§ 1863 Abs. 3 BGB)

Betreuer und Betreuter müssen Jahresbericht grundsätzlich besprechen, Abs. 3 Satz 2.

Keine „Pflicht“ zur Erörterung mit Gericht.

Anhörungspflicht aber nach § 1862 Abs. 2 BGB bei Anhaltspunkten für „pflichtwidriges Handeln“ des Betreuers – auch im Rahmen der Wunschbeachtungspflicht

Rechnungslegung (Inhalt und Belege) Selbstverwaltung durch Betreuten

Gegenwärtig zwischen Gericht und Betreuer immer wieder Streit darüber, welche Belege und Unterlagen vorzulegen sind.

Betreuer hat über seine Vermögensverwaltung Rechnung zu legen.

Rechnungslegung (Inhalt und Belege) Selbstverwaltung durch Betreuten

„Selbstverwaltungserklärung“; im geltenden Recht keine ausdrückliche Grundlage

Neu: § 1865 Abs. 3 Satz 5 BGB.

„Selbstverwaltungserklärung“, die oft schon gängige Praxis war, wird sozusagen kodifiziert.

Wenn SVE nicht vorliegt: „an Eides statt zu versichern“

(Weiterhin § 1865 Abs. 3 Satz 3 erwähnenswert, wonach das Betreuungsgericht nach neuem Recht „in geeigneten Fällen“ auf die Vorlage von Belegen verzichten kann.)

Schlussdokumentation

Schlussbericht

Schlussbericht, § 1863 Abs. 4:

Veränderungen zu letztem Bericht, Angaben über
Herausgabe **von Vermögen** und Unterlagen an Berechtigten

Schlussdokumentation

Schlussrechnungslegung

Bei *Betreuerwechsel*: Schlussrechnungslegung ist zu erstellen, § 1873 Abs. 4 BGB.

Schlussdokumentation Schlussrechnungslegung

Schlussrechnungslegung

Erstellung durch Betreuer bei *Beendigung der Betreuung*,
wenn der Berechtigte dies verlangt, § 1872 Abs. 2 BGB
(Hinweispflichten für den Betreuer; Berecht. hat 6 Wochen
Zeit, SRL zu verlangen; /// Nachweis ggü. Gericht?)

Besonderheit: Der Berechtigte hat **dem Betreuungsgericht**
sein Verlangen gegenüber dem Betreuer mitzuteilen.

Entlastung des Betreuers insbesondere in Fällen von
einfacher Vermögensverwaltung oder im Falle von
Einvernehmlichkeit zwischen Betreuer und Betreuten

„Umkehr des bisherigen Regel-Ausnahme-Verhältnisses“

Schlussdokumentation

Schlussrechnungslegung

Besonders beachtenswert ist § 1872 Abs. 3 BGB:
Wenn der Betreute sechs Monate nach Beendigung der Betreuung unbekannten Aufenthalts ist oder wenn die Erben dann noch nicht feststehen (oder unbek. Aufenth. sind) und auch sonst kein Berechtigter vorhanden ist, ist eine Schlussrechnungslegung einzureichen.

Schlussdokumentation

Schlussrechnungslegung

Prüfung der Schlussrechnungslegung durch Gericht:
(vgl. § 1873 Abs. 3 BGB)

Das Gericht hat die Rechnungslegung nach § 1872 Abs. 3 (unbek. Aufenth. oder nicht Feststehen d. Berecht./Erben) immer zu prüfen.

Gleiches gilt für Schlussrechnungslegung nach § 1872 Abs. 4 (bei Betreuerwechsel).

Sonstige Rechnungslegungen (§ 1872 Abs. 2) bzw. Vermögensübersichten (§ 1872 Abs. 5; bei befreiten Betreuern) sind dem Berechtigten zu übersenden.

Eine Prüfung findet statt, wenn dieser die Prüfung binnen einer Frist von 6 Wochen verlangt.

Schlussdokumentation Schlussrechnungslegung

Für "befreite Betreuer" gilt § 1872 Abs. 5 BGB:

Es genügt zur Erfüllung die Erstellung einer Vermögensübersicht mit einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Vermögensübersicht. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vermögensübersicht ist „an Eides statt“ zu versichern.

Aspekte aus dem Genehmigungsrecht

Abschaffung der „Innengenehmigung“

Bisher: § 1810 BGB (also die „mündelsichere“ Anlage):
Der Vormund **soll** die in den §§ 1806, 1807 vorgeschriebene
Anlegung nur mit Genehmigung des Gegenvormunds
bewirken; die Genehmigung des Gegenvormunds wird durch
die Genehmigung des Familiengerichts ersetzt. [...]

„Innengenehmigung“ wird ersetzt durch **Anzeigepflicht**.

Herr Berger hat hierzu schon referiert.

Was ist aber mit dem bisherigen § 1811 BGB?
Dazu gleich noch mehr...

Aspekte aus dem Genehmigungsrecht

Neue „Struktur“: Vorschriften zu betreuungsgerichtlichen Genehmigungen (bislang teilweise verstreut im BGB) werden ab §§ 1848 ff. BGB neu zusammengefasst....

Aspekte aus dem Genehmigungsrecht

Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

§ 1848

Genehmigung einer anderen Anlegung von Geld

§ 1849

Genehmigung bei Verfügung über Rechte und Wertpapiere

§ 1850

Genehmigung für Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Schiffe

Aspekte aus dem Genehmigungsrecht

Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

§ 1851

Genehmigung für erbrechtliche Rechtsgeschäfte

§ 1852

Genehmigung für handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte

§ 1853

Genehmigung bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen

§ 1854

Genehmigung für sonstige Rechtsgeschäfte

Aspekte aus dem Genehmigungsrecht

Abschaffung der sog. „Innengenehmigung“

Bisher: § 1811 BGB (andere Anlage als die „mündelsichere“):
Hier konnte nach „altem“ Recht das *Familiengericht* eine solche Anlage „gestatten“. Keine Genehmigung im rechtlichen Sinne.
Anlage wäre auch ohne die „Gestattung“ wirksam gewesen.

„Innengenehmigung“ wird ersetzt durch
Genehmigungserfordernis:

■ ■ ■ ■ ■

Aspekte aus dem Genehmigungsrecht

Abschaffung der sog. „Innengenehmigung“

§ 1848 BGB:

Nach neuem Recht bedarf der Betreuer zur anderen Anlage als auf einem Anlagekonto der betreuungsgerichtlichen Genehmigung!

§ 40 II FamFG: erst mit Rechtskraft wirksam....

Problem???

Aspekte aus dem Genehmigungsrecht

Abschaffung der sog. „Innengenehmigung“

z. B. Aktiengeschäfte erfordern oft schnelles Handeln.

Ggf. dann entsprechende Befreiung gemäß § 1860 Abs. 3 auf Antrag möglich.

Aspekte aus dem Genehmigungsrecht

§ 1848 **Genehmigung einer anderen Anlegung von Geld**

Der Betreuer bedarf der **Genehmigung** des Betreuungsgerichts, wenn er Anlagegeld anders als auf einem Anlagekonto gemäß § 1841 Absatz 2 anlegt.

§ 1860 **Befreiungen auf Anordnung des Gerichts**

(3) Das Betreuungsgericht kann den Betreuer **auf dessen Antrag** von den Beschränkungen nach § 1845 Absatz 2, den §§ 1848 und 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 befreien, wenn ein Wertpapierdepot des Betreuten häufige Wertpapiergeschäfte erfordert und der Betreuer über hinreichende Kapitalmarktkenntnis und Erfahrung verfügt.

Aspekte aus dem Genehmigungsrecht

§ 1849 Genehmigung bei Verfügung über Rechte und Wertpapiere

Fasst die bisherigen §§ 1812, 1813 (mit inhaltlichen Änderungen) zusammen.

Klarstellung in Abs. 1 Ziff. 1 „Geldleistung“

Abs. 2: Einer Genehmigung bedarf es nicht, [.....] wenn der aus dem Recht folgende Zahlungsanspruch Ziff. 1 lit. c) das Guthaben auf einem vom Betreuer für Verfügungsgeld ohne Sperrvereinbarung eröffneten Anlagekonto betrifft, [.....]

???

Bedeutet das, dass ein vorgefundenes Anlagekonto nicht für Verfügungsgeld genutzt werden kann?

Beispiel:



Einkünfte aus Pension

3.100,00 Euro

Heimkosten

4.800,00 Euro

Vom Betreuer zu Beginn vorgefundenes Vermögen:

Girokonto 2.900,00 Euro

Tagesgeldkonto 12.000,00 Euro **(! - ?)**

Depot 122.000,00 Euro

Sparkonto 54.000,00 Euro

Aspekte aus dem Genehmigungsrecht

Genehmigung von Schenkungen (§ 1854 Nr. 8 BGB)

Bisher die Regelung des § 1908i Abs. 2 in Verbindung mit § 1804 BGB: Geschenke durch den Betreuer in Vertretung des Betreuten nur möglich, wenn entweder im Rahmen von § 1804 BGB (sittliche Pflicht, Rücksicht auf Anstand) oder Gelegenheitsgeschenke dem Wunsch des Betreuten folgend und nach seinen Lebensverhältnissen üblich (§ 1908i Abs. 2 BGB) Geschenke gemacht wurden.

Bislang war in diesem Zusammenhang kein Genehmigungstatbestand vorgesehen.

Aspekte aus dem Genehmigungsrecht

Genehmigung von Schenkungen (§ 1854 Nr. 8 BGB)

Durch das neue Recht wird das „Schenkungsverbot“ aufgehoben. Schenkungen, die nach den Lebensverhältnissen des Betreuten angemessen oder als Gelegenheitsgeschenk üblich sind, bleiben weiter möglich – **ohne** Genehmigung des Gerichts.

Für Schenkungen, **die diese Voraussetzungen nicht erfüllen**, ist die Genehmigung des Gerichts erforderlich. Hierbei wird das Gericht die Maßstäbe aus § 1821 BGB in Verbindung mit § 1862 Abs. 1 BGB bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit anzulegen haben.

Aspekte aus dem Genehmigungsrecht

Überziehungskredit (§ 1854 Nr. 2 BGB)

Verfügung im Rahmen „einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit“ auf einem Girokonto des Betreuten (§ 1839 Abs. 1) bedarf keiner Genehmigung des Gerichts.

Aspekte aus dem Genehmigungsrecht

§ 1858 Abs. 3

**(keine Gebrauchmachung mehr bei einseitigen
Rechtsgeschäften gegenüber Behörden und Gerichten)**

Hauptanwendungsfall Erbausschlagung

Rechtsgeschäft mit Rechtskraft der Genehmigung wirksam.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**